Die hohen Hürden der Einweisung

JUSTIZ Regionale Fälle zeigen, wie schwierig der Umgang mit psychisch Auffälligen für Behörden sein kann

VON KAI DECKER



Wann darf ein Mensch gegen seinen Willen untergebracht werden? Mit solchen Fragen beschäftigt sich auch das Amtsgericht Varel. BILD: KAI DECKER

VAREL/ZETEL – Wiederholte Polizeieinsätze, Beschwerden aus der Nachbarschaft, Menschen, die sich bedroht fühlen: Wenn psychisch auffällige Personen über längere Zeit öffentlich in Erscheinung treten, wird schnell der Ruf nach den Behörden laut. Warum wird der Betroffene nicht in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht? Warum muss scheinbar erst etwas passieren?

Diese Fragen wurden zuletzt in Obenstrohe gestellt. Dort beschäftigte ein psychisch auffälliger junger Mann über Wochen Stadt, Landkreis und Polizei. Nach mehreren Einsätzen kam es Ende Juli auf einer privaten Feier zu einer körperlichen Auseinandersetzung mit mehreren Verletzten. Wenige Tage später teilte die Stadt mit, der Mann sei in einem Krankenhaus außerhalb Frieslands „sicher untergebracht".

Es ist nicht der erste Fall dieser Art in Friesland. Über Monate sorgte zuvor ein psychisch auffälliger 53-jähriger Mann aus Afghanistan insbesondere in Zetel, später auch in Varel, für Diskussionen. Wiederholt wurde er vorübergehend stationär behandelt. Ende Juni kam er schließlich in eine geschlossene Fachklinik. Das Landgericht Oldenburg hatte auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Unterbringungsbefehl erlassen.

Wann der Staat eingreifen darf

Wann darf der Staat einen psychisch kranken Menschen gegen seinen Willen unterbringen? Eine einfache Antwort darauf gibt es nicht, erklären der Direktor des Amtsgerichts Varel, Lars Burgard, und Amtsrichter Andree Preuk.

„Nur wenn jemand psychisch krank ist und auffällig, möglicherweise auch lästig, weil er ständig rumschreit, können wir Leute nicht einfach wegsperren", so Burgard. Gerade wenn Fälle öffentlich und in sozialen Netzwerken diskutiert würden, entstehe schnell die Erwartung, Polizei, Ordnungsbehörden oder Justiz müssten eingreifen. Dafür gebe es jedoch hohe rechtliche Hürden.

Gefahr für sich oder andere entscheidet

Grundsätzlich gibt es mehrere Wege zu einer Unterbringung. Einer führt über die Gefahrenabwehr. Dafür muss eine unmittelbar bevorstehende und erhebliche Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegen. Preuk nennt als Beispiel einen psychisch kranken Menschen, der mit einem Messer auf einem Platz steht und andere bedroht. Auch eine akut suizidgefährdete Person könne gegen ihren Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden.

Dass jemand lediglich als möglicherweise gefährlich gilt, reicht dagegen nicht. „Für jemanden, der latent gefährlich ist, gibt es diese Regelung eben nicht", sagt Preuk. Schließlich bedeute eine geschlossene Unterbringung, einem Menschen gegen seinen Willen die Freiheit zu entziehen.

Strafrecht als zweiter Weg

Ein zweiter Weg führt über das Strafrecht. Dabei geht es unter anderem um Menschen, die erhebliche Straftaten begangen haben und aufgrund einer psychischen Erkrankung möglicherweise schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sind. Entscheidend ist auch, ob weitere erhebliche Taten zu erwarten sind.

Nicht jede Straftat rechtfertige aber eine Unterbringung. Preuk nennt Sachbeschädigungen oder fortgesetzte Beleidigungen als Beispiele. „Es gibt jetzt nicht diese eine besondere Straftat", erklärt er. Entscheidend sei eine Gefährlichkeitsprognose: Was ist passiert und was könnte künftig passieren? Polizei und Staatsanwaltschaft ermitteln, die Staatsanwaltschaft kann eine Unterbringung beantragen, über die schließlich ein Gericht entscheidet. Diesen Weg nahm zuletzt das Verfahren gegen den 53-Jährigen aus Zetel.

Betreuer ist kein persönlicher Aufpasser

Der dritte Weg führt über das Betreuungsrecht – und hier gebe es häufig Missverständnisse. Ein rechtlicher Betreuer sei kein persönlicher Aufpasser. Selbst wenn ihm das sogenannte Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, könne er einen Betroffenen nicht einfach abholen und bestimmen, wo dieser künftig leben muss.

Das heutige Betreuungsrecht sei vielmehr darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung psychisch kranker Menschen möglichst weitgehend zu erhalten. Eine geschlossene Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen komme nur unter hohen Voraussetzungen infrage, etwa bei erheblicher Eigengefährdung oder wenn eine notwendige medizinische Behandlung anders nicht möglich ist.

> „Nur wenn jemand psychisch krank ist und auffällig, möglicherweise auch lästig, weil er ständig rumschreit, können wir Leute nicht einfach wegsperren.
>
> **Lars Burgard**
> Direktor des Amtsgerichts Varel

Für eine längerfristige Entscheidung kann zudem ein fachpsychiatrisches Gutachten notwendig werden. Ein Psychiater muss den Betroffenen untersuchen und das Gutachten erstellen, der Betroffene muss angehört und gegebenenfalls zunächst ein Betreuer gefunden werden. Verweigert jemand die Mitwirkung oder ist schwer erreichbar, wird das Verfahren zusätzlich erschwert.

Und selbst wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung erfüllt sind, kann ein praktisches Problem folgen: Es muss eine geeignete Einrichtung gefunden werden.

Schwierige Suche nach Plätzen für Gewalttätige

Während psychiatrische Krankenhäuser für Akutfälle Versorgungsaufträge haben, sind geschlossene Wohnangebote nach Angaben der Richter häufig privat geführt. Sie können entscheiden, wen sie aufnehmen. Besonders schwierig sei die Suche bei jüngeren Menschen, die bereits durch gewalttätiges oder bedrohliches Verhalten aufgefallen sind.

Burgard und Preuk können nach eigener Aussage aus dem Stand mehrere Fälle aus ihrem Gerichtsbezirk nennen, in denen Menschen über längere Zeit auf psychiatrischen Akutstationen verblieben, weil sich keine geeignete dauerhafte Einrichtung fand.

Auch deshalb sind an einer Unterbringung mehrere Stellen beteiligt. Ordnungsbehörde, Staatsanwaltschaft, Betreuer und Gericht haben je nach Verfahren unterschiedliche Aufgaben. Das Gericht suche sich nicht aufgrund von Beschwerden oder Medienberichten Menschen heraus, die untergebracht werden sollten, betont Preuk. Es entscheidet über die Anträge, die ihm auf den gesetzlich vorgesehenen Wegen vorgelegt werden.

B210 zwischen Wittmund und Jever lange dicht

VERKEHR Vier Kilometer der Strecke werden saniert – Umleitungen sind eingerichtet

VON WIEBKE WILLEMS

WITTMUND – Die Bundesstraße 210 zwischen Wittmund und Jever ist seit Montag, 31. August, für Sanierungsarbeiten voll gesperrt. Das teilt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit. Autofahrer müssen sich voraussichtlich bis Mitte Oktober auf Umleitungen einstellen. Witterungsbedingte Verzögerungen sind allerdings nicht ausgeschlossen. Aufgrund des Arbeitsschutzes ist die Umsetzung der Maßnahme nur unter Vollsperrung möglich, heißt es.

Vier Kilometer Baustelle

Die Baustelle zieht sich über etwa vier Kilometer. Sie beginnt kurz hinter der Einmündung des Dohuser Weges in Wittmund (Höhe Krankenhaus) und endet vor der Einmündung des Ottenburger Weges (kurz vor der Ab- beziehungsweise Auffahrt Jever-West). Neben der Fahrbahn soll auch ein kleiner Teil des Radweges erneuert werden. Die Kosten belaufen sich auf etwa 1,5 Millionen Euro und werden vom Bund getragen. Grundstücke sollen laut Behörde in der Regel erreichbar sein. Die Ortschaft Asel sei allerdings ausschließlich aus südlicher Richtung über die Horster Straße erreichbar. Heißt, Autofahrer müssen beispielsweise über Tjüchen und Burmönken nach Asel fahren. Schulbusse und Radfahrer können laut Mitteilung die Baustelle passieren. Jedoch müssten auch sie während der Fräs- und Asphaltierungsarbeiten mit Behinderungen rechnen.



Die Baustellenmaterialien stehen schon bereit: Ab Montag ist die Strecke der Bundesstraße 210 zwischen Wittmund und Jever dicht. BILD: HEIMANN

Die Umleitungen

Umleitungen sollen ausgeschildert werden. Eine südliche Umleitung verläuft aus Richtung Wittmund über Leerhafe (L11/Hauptstraße) sowie über Rispel und Cleverns (L 813/Sandelermöns) nach Jever. Die nördliche Umleitung verläuft über Wiefels (L 808), Eggelingen (K21) und Burhafe bis zur B 210 westlich von Wittmund. Es ist der nächste Schritt in der Fahrbahnsanierung der Bundesstraße 210. Im Juli wurden die Arbeiten zwischen dem Militärflughafen des Richthofengeschwaders und dem Ortseingang Wittmund abgeschlossen.